

Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Stadt Rastatt hat aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 27.06.2023 (GBl. S. 229, 231) folgende Satzung der Stadt Rastatt über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Ersatz der Auslagen und des entstandenen Verdienstauffalls

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.

(2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis

2 Stunden 25 €

4 Stunden 40 €

6 Stunden 55 €

8 Stunden 65 €

über 8 Stunden (Tageshöchstsatz) 80 €

(3) Die in Absatz 2 genannten Sätze finden bei ehrenamtlicher Tätigkeit sowohl im Rahmen von kommunalen als auch von nichtkommunalen Wahlen und Abstimmungen Anwendung. Die Mitglieder der Wahl- bzw. Abstimmungsvorstände erhalten abweichend davon für ihre Tätigkeit an Wahl- bzw. Abstimmungstagen sowie an den Auszählungstagen folgende Pauschalen:

- bei allen Wahlen und Abstimmungen am Sonntag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme bis 8 Stunden
- bei Kommunalwahlen am Montag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme über 8 Stunden (Tageshöchstsatz)
- bei Kommunalwahlen am Dienstag einen Pauschalbetrag entsprechend dem Durchschnittssatz für eine zeitliche Inanspruchnahme bis 6 Stunden

§ 2 Zeitliche Inanspruchnahme

(1) Der tatsächlichen Dauer der jeweiligen Dienstverrichtung wird für Zu- und Abfahrt je $\frac{1}{4}$ Stunde hinzugerechnet. Die Gesamtdauer ergibt die zeitliche Inanspruchnahme.

(2) Bei mehreren Dienstverrichtungen am gleichen Tag wird nach der addierten zeitlichen Inanspruchnahme abgerechnet.

§ 3 Pauschale Aufwandsentschädigung

(1) Für Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebietes erhalten

Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte des Gemeinderates und Ortschaftsräte anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.

Die Aufwandsentschädigung beträgt:

1. bei Gemeinderäten: je Monat 400 € zuzüglich 65 € pro Sitzung

Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

2. bei Ortschaftsräten: je Monat 100 € zuzüglich 40 € pro Sitzung

3. bei sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse und Beiräten des Gemeinderates: je Sitzung 40 €

(2) Ehrenamtlich tätige Personen erhalten für die notwendige entgeltliche Betreuung ihrer Kinder bis zum 12. Lebensjahr und weiterer pflege- oder betreuungsbedürftiger Angehöriger, die während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit oder der Teilnahme an einer Fraktionssitzung entsteht, auf schriftlichen Antrag eine Pauschale von 40 € pro Tag.

Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 LVwVfG. Daneben werden Personen als Angehörige berücksichtigt, mit denen der ehrenamtlich Tätige in häuslicher Gemeinschaft lebt oder deren Betreuung oder Pflege er regelmäßig außerhalb einer beruflichen Tätigkeit übernimmt.

Der Oberbürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzung für die Erstattung fordern. Insbesondere kann ein geeigneter Nachweis der Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit gefordert werden.

(3) Für die Teilnahme an einer Klausurtagung, auch außerhalb des Stadtgebiets, erhalten Gemeinderäte

pro 1/2 Tag 75 €

pro Tag 100 €

(4) Für die Nutzung privater Tablets zur Umsetzung der *papierlosen Ratsarbeit* erhalten die Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte eine monatliche Pauschale in Höhe von 15 €.

(5) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung eine Aufwandsentschädigung von monatlich 535 € .

Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 20 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

(6) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 65 €.

Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 3 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

(7) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einem vom-Hundert-Satz der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters. Diese beträgt für den Ortsvorsteher des Stadtteils:

Niederbühl 90 %

Plittersdorf 90 %

Wintersdorf 75 %

Raumental 70 %

Ottersdorf 85 %

des Mindestbetrages der Größengruppe über 1.000 Einwohner.

(8) Die ehrenamtlichen Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Zeit ihrer dienstlichen Inanspruchnahme bei Verhinderung des Ortsvorstehers eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis 2 Stunden an einem Tag 20 €

für jede weitere angefangene Stunde 10 €

höchstens aber je Tag 45 €

(9) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses aus den Gemeinden Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim und Steinmauern erhalten ebenfalls eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Ziff. 3.

(10) Die Aufwandsentschädigung

nach Abs. 1, 5, 6 wird monatlich, nachträglich,

nach Abs. 2 auf Antrag und

nach Abs. 3, 4, 8, 9 nachträglich

gezahlt.

Die Auszahlung nach Abs. 7 richtet sich nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und wird monatlich im Voraus gezahlt (§ 5 Abs. 1 Landesbesoldungsgesetz B.-W).

Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die anspruchsberechtigte Person ihr Amt ununterbrochen länger als drei Monate nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Nichtausübung fällt.

§ 4

Auswärtige Dienstverrichtungen

(1) Bei auswärtigen Dienstverrichtungen hat der ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Gemeinderäte, sonstiger Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und der Ortschaftsräte, Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des entstehenden Verdienstausfalles nach den §§ 1 und 2. Daneben besteht Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten.

(2) Gemeinderäte, sonstige Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsräte haben bei auswärtigen Dienstverrichtungen neben der pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 3 Anspruch auf Ersatz der Fahrtkosten und auf Tage- und Übernachtungsgeld.

(3) Die Fahrtkosten sowie das Tage- und Übernachtungsgeld, welches sich nach Reisekostenstufe B richtet, werden entsprechend dem Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

(4) Auswärtige Dienstverrichtungen sind solche Tätigkeiten, die außerhalb des Stadtgebietes wahrgenommen werden müssen.

§ 5

Inkrafttreten

Mit Ausnahme des § 1 tritt diese Satzung am 1.7.2024 in Kraft.

§ 1 tritt bereits am 1.6.2024 in Kraft.

Rastatt, 16. November 2023

Hans Jürgen Pütsch

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Rastatt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.